

Die Stellplatzablösesatzung - Ausfertigung vom 19.12.1990 - wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar beschlossen, bekanntgemacht im Allgemeinen Anzeiger vom 29.05.1991, und durch den vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.1998 beschlossenen 2. Nachtrag, veröffentlicht im Amtsblatt vom 03.02.1999, geändert. Durch die am 14.11.2001 vom Stadtrat beschlossene Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 wird die Stellplatzablösesatzung im Artikel 11 geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts:

Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

in der Fassung der Änderung durch die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts vom 14.11.2001

§ 1 Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 49 BauO dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zur erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 3 Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, daß die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in drei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.

(2) Die Zone 1 umfaßt die Altstadt, begrenzt durch die Fahrbahn der Friedensstraße, den Weimarhallenpark, die Fahrbahnen der Coudraystraße, des Sophienstiftsplatzes, der Philipp-Müller-Straße, der Steubenstraße, der Ackerwand und durch die Ilm.

Die Zone 2 umfaßt die weitere Innenstadt, begrenzt durch das Bahngelände, die Fahrbahnen des Friedrich-Engels-Ring, des Poseckschen Garten, der Geschw.-Scholl-Str./Verlängerung bis zur Ilm, durch die Ilm und durch die Fahrbahn der Schlachthofstraße.

Die Zone 3 umfaßt das übrige Stadtgebiet.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecke, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1	auf	10.481,40 EUR je Stellplatz
Zone 2	auf	5.777,50 EUR je Stellplatz
Zone 3	auf	3.221,10 EUR je Stellplatz

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Wenn bei der Bauabnahme kein Stellplatznachweis erbracht wird und eine Bezahlung der Ablösegebühr aussteht, erfolgt eine schuldnerische Eintragung ins Grundbuch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der Änderung durch die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002, tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Stellplatzablösesatzung: Veröffentlicht im Allgemeinen Anzeiger Nr. 5/1991 vom 29.05.1991

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
2. Nachtrag zur Stellplatzablösesatzung	25.01.1999	<ul style="list-style-type: none">• § 4 um Abs. 3 ergänzt	Rathauskurier Nr. 2/1999 vom 03.02.1999
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungs-umstellung zum 1. Januar 2002	14.11.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 4 Abs. 1	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1280 ff.